Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 9 (1864)
Heft: 49

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Franko durch die Post jährlich. Fr. 5. —
Franko durch die Post halbjhl. Fr. 2. 70.

Nr. 49

Insertionsgebühr: einspaltige Zeile 15 Rp.
bei Wiederholungen 10 Rp.

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

Samstag, [Neunter Jahrgang.] 3. Dezember 1864.

Ueber Durchschnittszahlen bei schulstatistischen Angaben.

(Schluß.)

Wir hoffen, es werde Das, was wir über Durchschnittszahlen bezüglich der Schulabsenzen gesagt haben, vollkommen genügen, um jeden wahrheitsliebenden Leser zu überzeugen, daß solche Zahlenangaben dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprechen und zudem falsche und ungerechte Urtheile hervorrufen.

Es gibt aber noch andere Richtungen, in welchen die Durchschnittszahlen ebenfalls sehr ungünstig auf das Schulwesen gewirkt haben und noch wirken.

Mit Durchschnittsangaben hat man vielorts und nur zu lange die Elenderei in den Lehrerbesoldungen verdeckt und vertuscht. Im Jahr 1846 z. B. sagt der erziehungsräthliche Bericht des Kantons N. (S. 11), die Lehrerbesoldung beträgt „im Durchschnitte also 205 Gulden (Fr. 432), Wohnung und Pflanzland nicht gerechnet". Als aber im Jahr 1853 eine spezielle Auseinandersetzung erfolgte, da ergab sich, daß in diesem Kantone von 269 Lehrstellen 81 nicht einmal je Fr. 300 Einkommen hatten, 168 unter Fr. 400 blieben; ferner, daß bei vielen Lehrstellen weder Wohnung, noch Pflanzland, noch Holz gegeben wurde.

Wir wollen die Täuschungen, welche mit Durchschnittszahlen hinsichtlich der Lehrerbesoldung veranlaßt werden, noch an einem konkreten Beispiele nachweisen.

Der bereits genannte Bezirk Einsiedeln zählt 31 Lehrstellen, die Gesammtbesoldungssumme beträgt Fr. 20,175, nach der beliebten Durchschnittsangabe kommen also Fr. 647 auf eine Lehrstelle. Nun wird man sagen, für einen solchen Bezirk sei ein Lehrereinkommen von Fr. 647 immerhin schätzenswerth. Aber in der Wirklichkeit fehlen an manchen Orten gar viele Franken zu den Fr. 647. Von jenen 31 Lehrstellen beziehen fünf nur Fr. 500, eine nur 450, eine nur 400, eine nur 350, eine nur 343, eine nur 250, eine gar nur Fr. 200. Den betreffenden 11 Lehrern wird die Durchschnittssumme von Fr. 647 weder zur Nahrung noch zur Kleidung beitragen.

Dergleichen Erfahrungen haben wir häufig gemacht, wenn wir hinsichtlich der Lehrerbesoldungen die Durchschnittszahlen näher prüften, und wir haben darum einen gründlichen, mißtrauensvollen Widerwillen gegen dieselben.

Zu einer guten Schulorganisation gehört wesentlich, daß die Anzahl der Schüler je in einzelnen Schulen nicht allzu groß, oder nicht gar zu geringe sei. Besondere Lokalverhältnisse mögen Ausnahmen erfordern und rechtfertigen; aber im Ganzen und Allgemeinen muß der obige Satz Geltung erhalten.

Zu diesem Zwecke ist die Durchschnittszahl wiederum ein gar bequemes Auskunftsmittel: man dividirt einfach die Summe der Schulbesuchenden mit der Ziffer der Lehrstellen und dann ergibt sich eine annehmbare durchschnittliche Schülerzahl auf jede Lehrstelle. Im Kanton N. gibt es eine Anzahl Schulen mit nur 10—20 Schulkindern, und eine andere Anzahl mit 110—130 Schulkindern. Durch eine Durchschnittszahl im Berichte ist Alles geordnet, so daß durchweg 50—75 Kinder auf je eine Schule kommen.

Wozu diese Erörterungen? — Zur Förderung der Wahrheit und zur Beseitigung von Übelständen.

Aus gedruckten Schulberichten mußten wir ersehen, daß den eiteln Spielereien mit Durchschnittszahlen viel zu viel Raum gegeben wird. Hinsichtlich der Gegenstände, die in diesem Artikel besonders berührt sind, möchten wir schließlich folgende Ansichten zur Betrachtnahme empfehlen.

Nach den Schulversäumnissen theilen sich die Kinder jeder einzelnen Schule in drei Gruppen: a) Kinder, welche keine unentschuldigten, überhaupt fast gar keine Schulversäumnisse machen; b) Kinder, welche die Schule meistens regelmäßig besuchen, und deren Versäumnisse einen geordneten Unterricht nicht stören; c) Kinder, welche so häufig die Schule versäumen, daß mit ihnen ein wirksamer Unterricht nicht mehr möglich ist. — Die Namen der Kinder, welche zur Gruppe c gehören, sollten im Schulprotokoll und im amtlichen Schulberichte ausdrücklich notirt werden. Wie in den Ortschulberichten die Schulkinder in drei Gruppen getheilt sind, so in den Bezirks- und Kantonsberichten die einzelnen Schulen: a) Schulen mit sehr fleißigem Schulbesuche; b) mit befriedigendem; c) mit nachlässigem. Letztere würden im öffentlichen gedruckten Jahresbericht namentlich vorgeführt.

Über das Lehrereinkommen soll eine bestimmte Klassifikation, etwa je um Fr. 100 von der geringsten bis zur höchsten Klasse fortschreitend, genaue und wahrhafte Auskunft geben, wie Tabelle II, Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern 1863. Endlich die Schülerzahl einzelner Schulen betreffend, so dürfte eine Klassifikation, je bei 10 Schülern mehr um eine Klasse steigend, eine richtige Einsicht in diese Verhältnisse verschaffen.

Nochmals: Alle wirksame Verbesserung muß damit beginnen, daß man die Uebel erkennt und bekennt.

Zur Statistik des schweizerischen Volksschulwesens.

XVIII. Kanton Waat [Einwohnerzahl: 199,575].

A. Primarschulen.

I. **Lehrstellen und Lehrpersonal.** 747*) Schulen; 554 Lehrer (Régents), 193 Lehrerinnen (Régentes).

II. **Schulzeit, Schulversäumnisse.** Nach Artikel 153 der Staatsverfassung ist der Besuch der Primarschule obligatorisch und zwar nach gesetzlicher Bestimmung vom 7. bis 16. Lebensjahre (der Entwurf des neuen Gesetzes [§ 76] bestimmt die obligatorische Schulzeit vom 7. bis 15. Jahre).

Der Regierungsbericht von 1863/64 S. 14—15 führt sehr ernste Klagen über Schulversäumnisse, welche namentlich im Sommer über die Maßen zahlreich seien**), und durch Gleichgültigkeit der Schulkommissionen, Nachsichtigkeit der Lehrer, Urlaubertheilungen, schlechten Willen der Eltern mehr und mehr gesteigert werden. Indeß gebe es doch auch eine gute Anzahl Schulen, in welchen ausnahmsweise der Schulbesuch befriedigend sei (**Hâtons-nous cependant d'ajouter, qu'il y a encore un bon nombre d'écoles, qui sont** *d'honorables exceptions* (!) **et où la fréquentation est satisfaisante**).

III. Die Gesammtzahl der **Schulbesuchenden** beträgt 29,346, und zwar 15,034 Knaben und 14,342 Mädchen.

IV. **Lehrereinkommen,** amtliche Stellung u. s. w. Die Gesammtbesoldung der Lehrer und Lehrerinnen mit Einschluß der Arbeitslehrerinnen ist im Berichte (S. 17) mit 452,179 Fr. bezeichnet. Hiezu kommen noch 29,050 Fr. Zulagen nach Dienstjahren; also zusammen 480,548 Fr. Hieran leisten: a) die Gemeinden 372,949 Fr., b) die Familien (Schulgeld) 36,458 Fr., c) der Staat 71,140 Fr. Die Durchschnittssumme würde ca. 500 Fr. erzeigen. Diese ist aber auch hier trügerisch. Aus zuverlässigen Berichten ergibt sich, daß eine große

---

*) Mit Einschluß der Arbeitslehrerinnen (Maîtresses d'ouvrage) 931.

**) Man vergleiche die Schlußsätze des Artikels in Nr. 38 der Lehrerzeitung!

Anzahl der Schulstellen bis jetzt ganz unzureichend besoldet ist: 320 Fr. Minimum nach dem Gesetz (für die kleinsten Schulen noch weniger); 200 Fr. für einen Unterlehrer oder eine Lehrerinn.

Im Jahr 1863 wurden 124 Aspiranten geprüft; 64 Lehrstellen definitiv und 35 provisorisch besetzt; deßgleichen 25 Arbeitslehrerinnen ernannt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf verspricht einen bedeutsamen Fortschritt. Artikel 61 setzt als Minimum der Besoldungen:

1) Für einen Lehrer mit einem Fähigkeitszeugniß I. Grades (**d'un brevet du premier degré**): 1000 Fr.

2) Für einen solchen II. Grades: 800 Fr.

3) Für einen solchen mit provisorischem Brevet: 500 Fr.

Nach Artikel 63 kämen hiezu 3 Fr. Schulgeld von jedem Kinde, und nach Artikel 64 Dienstalterszulagen:

Von	5—10 Jahren	Fr. 50
„	10—15 „	„ 100
„	15—20 „	„ 150
„	20 Jahren und darüber	„ 200

Für Lehrerinnen: 500, 400 Fr., 3 Fr. Schulgeld und Dienstjahrzulagen von 25, 50, 75, 100 Fr.

Für eine Arbeitslehrerinn: 250 Fr.

Die Gemeinde habe (Artikel 72) den Lehrern und Lehrerinnen (Régents et Régentes) eine anständige Wohnung, Garten, Pflanzland und Holz zu gewähren.

Mögen diese Bestimmungen recht bald Gesetzeskraft erlangen!

V. **Ruhegehalte** (Pensions de retraite). Im Jahr 1863 erhielten 11 Lehrer solche von 180—200 Fr.; im Ganzen 2,355 Fr.

VI. Ueber **Schulfonds** fehlen uns die Aufschlüsse.

VII. Bezüglich der **Schulhäuser** sagt der Bericht S. 16.: Im Allgemeinen sind die Schulhäuser in gutem Zustande, die Lehrzimmer reinlich und mit den nöthigen Gegenständen versehen. Bezüglich ihrer Wohnungen führen die Lehrer keine Klage.

VIII. Nach dem amtlichen Berichte dürfte die Anzahl der **Mädchenarbeitsschulen** nahezu auf 200 ansteigen.

B. **Sekundarschulen** (Instruction secondaire; Collèges-Écoles moyennes).

Es bestehen nach dem Berichte deren in allen größern Ortschaften und sind 16 namentlich bezeichnet. Sie werden von 619 Knaben und 257 Mädchen besucht.

Hiebei ist noch in Betracht zu ziehen, daß im Waatlande eine überaus große Anzahl von Privatanstalten (Pensions, Instituts) in Erziehung und Unterricht thätig ist.

Aargau. In der Großrathssitzung vom August erlitt auch der zweite Entwurf, welcher so geheimnißvoll gehalten worden, das Schicksal des ersten. Er ging den Bach hinab. In den letzten Tagen des Oktobers wurde an die Mitglieder der obersten Landesbehörde der dritte Entwurf vertheilt. Kann man da auch nicht sagen: Alle guten Dinge sind drei, — so muß man ohne weiters zugestehen, daß der eine Entwurf wenig mehr mit dem frühern gemein hat, und für das Schulwesen des Kantons als ein wichtiger Fortschritt bezeichnet werden muß.

Der Erziehungsrath besteht aus sechs Mitgliedern; zwei werden vom Kantonallehrerverein gewählt. Der Bezirksschulrath besteht aus fünf Mitgliedern; die Bezirkskonferenz wählt ein Mitglied. Beim Antritt der Schule muß ein Lehrer 20, eine Lehrerinn 18 Jahre alt sein. Die Anstellung geschieht auf sechs Jahre, die weitere durch Wiederbestätigung des Zeugnisses von der Erziehungsdirektion, nicht Bestätigung vom Regierungsrath. Bei der Verehelichung sind Lehrerinnen einer Neuwahl unterworfen, und von da an einer jährlichen Bestätigung. Rücktrittsgehalte sind vorgesehen. Sämmtliche Lehrer und Inspektoren der öffentlichen Lehranstalten bilden den Kantonallehrerverein. Die Konferenzen sind auch von den Lehrerinnen zu besuchen. Diese wählen ihren Vorstand selbst. In jeder Gemeinde oder Ortschaft, welche mehr als eine halbe Stunde von der nächstgelegenen Schule entfernt ist und vierzig schulpflichtige Kinder zählt, soll eine Gemeindeschule erstehen. Zählt eine Schule 4 Jahre nacheinander 80 Kinder, so ist eine zweite Schule zu errichten, und wo unter gleichen Verhältnissen 160 Kinder vorkommen, eine dritte. Das Minimum des Staatsbeitrages ist Fr. 1500, bei Erstellung von Lehrerwohnungen noch mehr. Es sind Parallelschulen zugelassen, wo nach Geschlechtern getrennt wird. Eine Primarschule besteht aus acht Jahreskursen. Die zwei obersten Klassen bilden einen eigenen Kurs, und werden möglichst getrennt von den andern unterrichtet. Ein Kind ist schulpflichtig, wenn es am ersten Mai das siebente Jahr zurückgelegt oder bis zum ersten November zurücklegen wird. Die Entlassung findet an der Jahresprüfung statt. In der Arbeitsschule dürfen Kunstarbeiten nur ausnahmsweise zugelassen werden. Es können höhere Gemeindeschulen mit zwei oder drei Kursen errichtet werden. Es können auch Fortbildungsschulen für entlassene Schüler errichtet werden, besonders für Landwirthe, Handwerker und Gewerbtreibende. Die Fabrikschulen werden als Oberschulen angesehen. Kleinkinderschulen sind gestattet, doch der Besuch derselben nicht erlaubt vor dem zurückgelegten fünften Altersjahr. Ein Schulgeld ist ausgesprochen. Die Eltern werden wegen den Versäumnissen ihrer Kinder zur Verantwortung gezogen. Die Schulpflegen können im Sommer sechs, im Winter zwölf unentschuldigte Versäumnisse bestrafen, fernere werden dem Präsidenten des Bezirksgerichts überwiesen. Saumselige Lehrer und Schulpflegen werden mit Ordnungsbußen belegt und in Wiederholungsfällen ihrer Stellen entlassen. Die Wahl der Lehrer geschieht durch die Gemeinden. Die Mindestbesoldung ist Fr. 800, an höheren Gemeindeschulen Fr. 1200. Der Staatsbeitrag wird jeweilen auf 10 Jahre festgesetzt. Die Ausbezahlung der Besoldung ist längstens drei Wochen nach der Verfallzeit dem Präsidenten des Bezirksschulraths zu bescheinigen. In jeder Gemeinde besteht wenigstens Eine Schulpflege. Bei der Zahl von 5 Mitgliedern sind höchstens 2, bei mehr höchstens 3 aus dem Gemeindrath zu nehmen. Ein Lehrer ist berathendes Mitglied bei derselben. Im Kanton sind drei bis fünf Inspektoren mit einer Besoldung von Fr. 2500—4000. An den Bezirksschulen mit nur zwei Hauptlehrern ist nur die französische Sprache zugelassen, mit drei Lateinisch und Griechisch, mit vier auch Italienisch und Englisch. Die Mädchen können die Bezirksschulen auch besuchen. Im Seminar haben die angehenden Lehrer vier Jahreskurse durchzumachen; Violin und Orgelspiel sind nicht obligatorisch. Es wird nach bestandener Prüfung die probeweise Erlaubniß ertheilt, eine Lehrstelle auf zwei Jahre übernehmen zu dürfen, und erst dann folgt das Wahlfähigkeitszeugniß.

K. Luzern. Hört, Hört! Der Erziehungsrath des Kantons Luzern an sämmtliche Schulkommissionen desselben.

Luzern, den 10. November 1864.

Nachdem die Wahlen der Schulkommissionen für die nächste Amtsdauer durch den h. Regierungsrath stattgefunden haben, sehen wir uns veranlaßt, Sie

Hochwürdige, hochgeehrte Herren!

zunächst auf die Obliegenheiten und Befugnisse aufmerksam zu machen, welche Ihnen in Ihrer doppelten Eigenschaft als Mitglieder der Behörde und als Kreisinspektoren zukommen. Sie finden dieselben in der Vollz.-Verordnung zum Erziehungsgesetze vom 15. Hornung 1851 §§ 5—22 verzeichnet.

Mit Hinsicht auf die Stellung, welche Sie diesen Bestimmungen gemäß in der Beaufsichtigung und Leitung unserer Volksschulen einzunehmen haben, wollen wir Ihnen noch ganz besonders folgende Punkte zur angelegentlichen Berücksichtigung empfehlen.

1. Einer der beklagenswerthesten Uebelstände ist noch immerfort der Unfleiß im Schulbesuche. Die Tagesverzeichnisse gar vieler unserer Schulen weisen eine Zahl von Absenzen auf, wie sie anderwärts nur selten vorkommt. In näherer Ausführung der §§ 8. und 9. des Gesetzes enthält die Vollz.-Verordnung in den §§ 123—130 (abgeändert im Jahre 1853) ausreichende Vorschriften über eine wirksame Handhabung des Schulbesuches. Wir ersuchen Sie dringend um genaue und strenge Vollziehung derselben.

2. Bisherige Wahrnehmungen haben ferner zur Genüge gezeigt, daß häufiger, als man glauben sollte, die Schüler zu früh aus der Gemeindeschule entlassen werden oder sich unter irgend welchem Vorwande auf längere Zeit der Schulpflicht zu entziehen wissen. Von den im Laufe dieses Sommers geprüften 1004 Rekruten haben 402, welche

im Lesen, Schreiben und Rechnen Nichts oder nur Geringes leisteten, erklärt, daß sie (25) nur einen, (78) zwei, (118) drei und (176) vier Winter die Schule besucht haben, und fünf haben angegeben, daß sie nie oder nur etwa im Sommer zur Schule gegangen seien.

Es ist sehr zu wünschen, daß solchen Umgehungen des Gesetzes mit allem Nachdruck gesteuert und daß namentlich auch den §§ 143., 144. und 146. von den Tit. Schulkommissionen möglichst getreue Nachachtung gegeben werde. Den Lehrern aber werden Sie nochmals die Mahnung zugehen lassen, daß sie die vorgeschriebene Kontrole fleißig führen, und damit die Weisung verbinden, daß sie Ihnen jedesmal sofort Anzeige machen, wenn bei der Wohnungsveränderung der Eltern, resp. bei dem Wegzuge aus der Gemeinde, ein Kind die Schule verläßt. Dieser Anzeige soll ein Auszug aus der Kontrole beigelegt werden, welcher von Ihnen oder dem betreffenden Inspektor ungesäumt der Schulkommission desjenigen Kreises zuzusenden ist, in dem die Familie des ausgetretenen Kindes sich angesiedelt hat.

3. Es wird fast allgemein über den Mangel wünschenswerther Leistungen der Wiederholungsschule geklagt. Wir kennen die vielen Hindernisse, welche dem Gedeihen dieser Anstalt entgegenstehen, sind jedoch überzeugt, daß wenn auch hier durch ein rechtzeitiges und energisches Einschreiten der Tit. Schulkommissionen den Versäumnissen entgegengetreten und von dem Lehrer der Unterricht nach dem bestehenden Lehrplan (s. Konf.-Bl. v. J. 1857) in praktisch-zweckmäßiger Weise ertheilt wird, immerhin befriedigende Resultate erzielt werden können. Wir empfehlen Ihnen auch für diese Schulstufe eine ernste Handhabung der bezüglichen Verordnung.

4. Hinsichtlich der Bezirksschulen möchten wir Ihnen, Tit., wohl zu bedenken geben, daß dieselben ihre Aufgabe nur dann erfüllen können, wenn die eintretenden Schüler das der Gemeindeschule vorgesteckte Lehrziel wirklich erreicht haben. Dieß ist aber nicht der Fall, wenn sie vor Beendigung der gesetzlichen Zeit dieselbe verlassen. Nach eingegangenen Berichten sind im vorigen Jahre in die Bezirksschulen 32 Schüler aufgenommen worden, welche die dritte Klasse der Gemeindeschule nicht durchgemacht, und 61 Schüler, welche noch nicht das 13. Altersjahr angetreten hatten. Mag es auch einzelne Fälle geben, in welchen eine Ausnahme von der strikten Observanz der gesetzlichen Vorschriften gestattet werden kann, so sollte doch im Interesse der Schule und der Schüler mit Ernst darauf gehalten werden, daß Letztere im rechten Alter und mit der gehörigen Vorbereitung in die Bezirksschule übergehen.

Bezüglich dieser sowie anderer Punkte, die wir wohl zu berücksichtigen bitten, verweisen wir Sie auf unsere früheren Kreisschreiben an die Tit. Schulkommissionen, namentlich auf diejenigen

vom 20. Christm. 1855, betreffend die Klasseneinrichtung, Anfang des vormittäglichen Gottesdienstes, Abhaltung der Wiederholungsschule, Beförderung und Entlassung der Gemeindeschüler u. s. f.;

vom 26. November 1856, wegen Anwendung des § 127. der Vollz.-Verordnung und Anordnung von Reparaturen an den Schullokalen;

vom 19. November 1857, betreffend Wiederholungsschule, Klasseneintheilung, Kontrolirung des Wegzugs schulpflichtiger Kinder; Lehrmittel und Arbeitsschulen.

(Diese drei Cirkulare finden sich in den Kfzbl. 1856 und 1857 abgedruckt.)

Was die Arbeitsschulen betrifft, so melden wir Ihnen, daß im nächsten Herbste wieder ein Lehr- und Uebungskurs für Lehrerinnen an denselben veranstaltet werden wird.

Wir versehen uns zu Ihnen, Tit., der aufmerksamen und hingebenden Unterstützung unserer Obsorge für das Volksschulwesen des Kantons und namentlich einer thatkräftigen Ueberwachung desselben nach Maßgabe des Gesetzes und der obrigkeitlichen Verordnungen. Mag unseren Schuleinrichtungen auch dieser und jener Mangel ankleben und Manches anders und besser zu wünschen sein, so sind doch in der vorhandenen Organisation, in dem System der Lehrmittel, in den umfassenden Vorschriften für Unterricht und Disziplin u. a. m. alle Bedingungen enthalten, unter welchen die Zwecke der Volksschule in befriedigender Weise erreicht werden können. Ob und in welchem Maße dieß geschehen wird, hängt lediglich von der verständigen Benutzung des Gegebenen und von der gewissenhaften Ausführung dessen ab, was vorgeschrieben ist.

In diesem Gedanken mögen sämmtliche Schulbehörden die ihrer Pflege anvertraute Jugendbildung zu fördern und nach Kräften alles das zu verrichten suchen, was ihres Amtes ist.

Mit dem Ausdrucke vorzüglicher Hochschätzung

Namens des Erziehungsrathes:

Der Präsident: Renward Meyer.

Der Oberschreiber: L. Hildebrand.

Zug. Die hiesige kantonale Lehrerkonferenz hat am 27. Oktober in Anwesenheit dreier Mitglieder der obersten Erziehungsbehörde über die Frage verhandelt: „Reicht das Lesebuch von Eberhard für Behandlung des Sprachlehrstoffes an den Primar- und Sekundarschulen aus? Und wenn nicht, welches sind die geeigneten Mittel, die Lücke auszufüllen?“ — Das „zugerische Volksblatt“ referirt über die bezüglichen Verhandlungen in folgender Weise:

„Herr Sekundarlehrer Burri in Cham kam durch ein durchdachtes und gediegenes Referat zu dem Schluß, daß sowohl nach dem Standpunkte, auf welchem der Sprachunterricht in der bezüglichen Klasse bei uns stehe, als nach der Form, in welcher der Lesestoff in den betreffenden Abtheilungen fraglichen Lesebuchs geboten werde, ein sog. Aufgabenbüchlein absolutes Bedürfniß sei. Die Diskussion über dieses Referat wurde durchgreifend, mit Wärme und Gründlichkeit geführt, und sie brachte so viel Licht über den Zustand des Sprachunterrichtes an unseren Schulen, daß es zu folgender definitiven Schlußnahme führte: Es sei in Gegenwart der Tit. Repräsentanten des h. Regierungsrathes die Nothwendigkeit auszusprechen, daß ein den gesammten Sprachlehrstoff wenigstens aller sechs Primarklassen umfassendes Schema entworfen werde, in welchem das Was? und das Wieviel? eines jeden Schuljahres genau angezeigt und durch entsprechende Aufgaben die Einübung der einschlägigen Lehrsätze unterstützt werde. Sodann wurde zur Vollziehung dieses Beschlusses eine Kommission gewählt in den HH.: Prof. Plattner, Sekundarlehrer Burlet und Burri, Oberlehrer Weber und Lehrer Röther, welche sich mit der zu diesem Zwecke ernannten Kommission des h. Erziehungsrathes in Beziehung zu setzen hat. Dieser Beschluß bildet die Lichtseite unserer bisherigen Konferenzen; denn er beweist, daß man einmal vom Wort zur That überzugehen sich getraue. Auch an der baldigen und energischen Anhandnahme des Werkes zweifeln wir bei der Zusammensetzung der 2 Kommissionen gar nicht.“

Das zweite Traktandum galt dem geographischen Unterricht an der Sekundar- und Industrieschule. Nach einem kurzen Gefechte kam man darin überein, diesen Unterrichtszweig forthin wie bisher nach dem Eberhardischen Lesebuche, statt nach einem eigenen Handbuche der Geographie, zu ertheilen. (Volksschulblatt für die kath. Schweiz.)

Die „N. Frff. Ztg.“ bringt folgende interessante Zusammenstellung des Zeitungs- und Briefverkehrs in den verschiedenen deutschen und einigen andern Ländern:

	Im Ganzen:		Auf den Kopf:	
	Briefe.	Zeitungen.	Briefe.	Ztg.
Baden	10,233,000	5,023,410	7,47	3,66
Bayern	28,126,000	38,083,248	5,99	8,12
Braunschweig	1,544,000	1,218,137	5,63	4,44
Bremen	852,000	10,710	8,50	0,10
Hannover	9,886,000	5,553,767	5,28	2,94
Lübeck	352,000	166,243	7,14	3,30
Luxemburg	998,000	224,693	4,99	1,18
Mecklenburg Schwerin	3,578,000	1,652,472	6,54	3,00
„ Strelitz	413,000	128,867	4,17	1,30
Oesterreich	112,600,000	34,764,914	3,19	0,93
Oldenburg	1,572,000	1,813,084	5,34	6,19
Preußen	127,876,000	69,949,548	6,82	3,73
Sachsen	15,992,000	7,441,389	6,77	3,15
Thurn und Taxis	20,192,000	11,702,170	6,57	3,81
Württemberg	11,288,000	7,738,410	6,50	4,49
Durchschnitt	345,502,000	185,471,062	4,85	2,65
Großbritannien	642,000,000	610,000,000	21,98	20,82
Frankreich	290,000,000	212,000,000	7,70	5,65
Schweiz	33,311,200	23,463,470	12,73	9,35

Der Fluch übergroßer Städte.

London. Seit einiger Zeit wimmeln die Tagesblätter förmlich von kriminalistischen Berichten. Fast alle vierundzwanzig Stunden bringen einen neuen „geheimnißvollen gewaltthätigen Tod", Mordthaten und Selbstmorde. Es schwebt u. a. eine Untersuchung gegen einen Menschen, der eine Frau, zu welcher er in unerlaubtem Verhältniß gestanden, unter die Räder eines Eisenbahnzugs geworfen und auf diese Weise getödtet haben soll. Nicht selten auch liest man unter der zur ganz gewöhnlichen Rubrik gewordenen Ueberschrift „Hungertod" herzzerreißende Geschichten von unsäglichem Elend. Von einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Familie, welche aus bessern Verhältnissen in Armut gesunken war, wurden vor kurzem die beiden Töchter als Leichen, die Eltern dem Hungertod nahe gefunden; die letztern, zu stolz um das öffentliche Mitleid anzuflehen, wären den Kindern im Tod gefolgt, wenn nicht ein Nachbar, veranlaßt durch die auffallende Abwesenheit jedes Lebenszeichens in dem Haus, noch zeitig genug eingedrungen wäre, um sie dem schrecklichen Loos zu entreißen. Ein, weil er nicht vereinzelt dasteht, kaum weniger beklagenswerther Fall hat sich bei einer Leichenschau herausgestellt, deren Resultat das Verdikt war: starb in Folge übermäßigen Genusses geistiger Getränke. Das Objekt der Leichenschau war eine Frau, welche, wie Zeugenaussagen erhärteten, seit zwanzig Jahren keinen Augenblick nüchtern gewesen war! Es gibt wohl kein Land, wo der Säufertod in den untersten Klassen des Volkes eine so reiche Ernte hält, wie in England. Eine Branntweinschenke anzulegen ist das lukrativste Unternehmen, welches man in London beginnen kann, sobald es nur gelingt, von den Distriktsbehörden die Konzession zu erlangen. Und das trotz aller Mäßigkeitsvereine.

Redaktion: Dr. Th. Scherr, Emmishofen, Thurgau.

Anzeigen.

Meyer und Zeller's Buchhandlung für in- und ausländische Literatur in Zürich

empfiehlt zur Auswahl von Festgeschenken

ihr reichhaltiges Lager von deutschen, französischen und englischen Prachtwerken, Classikern und Dichtern in grössern und Miniatur-Ausgaben: Werke religiöser Tendenz; naturwissenschaftliche, historische und geographische Werke; Mythologien und Werke der Alterthumskunde; Literaturgeschichte und literarhistorische Anthologien; Unterhaltungs- und Jugendschriften; Wörterbücher und Encyclopädien in allen Sprachen; Atlanten, Karten etc. etc.

☞ Alle Zeitschriften des In- und Auslandes können regelmässig bezogen werden und bitten wir um baldgefällige Bestellung für das Jahr 1865.

Festgeschenk.

Bei **Meyer & Zeller** in Zürich am Rathhausplatz ist soeben erschienen:

Deutsche Prosa.

Ein christliches Lebensbild

Von

Friedrich Haupt.

Zweite, völlig umgearbeite Auflage.

Geheftet Preis Fr. 6.

Höchst elegant gebunden Preis Fr. 8.

Was der Herr Herausgeber mit so schönem Erfolge auf dem Gebiete der Poesie erstrebt, das sehen wir nun auch auf dem Gebiete der Prosa durch ihn verwirklicht. Hatte schon die erste Auflage unsers Buches sich einen zahlreichen Kreis dankbarer Leser und Freunde gewonnen, so dürfen wir hoffen, daß diese zweite, völlig umgearbeitete Auflage selbst auch den Besitzern der ersten Auflage nicht unerwünscht kommen werde. In der That ist sie in der Grundanschauung dieselbe, in der Ausführung eine ganz neue geworden. Und wer könnte deß sich wundern? In allen Gebieten des Lebens ist ja ein reger Fortschritt, wie möchte auf dem erhabensten Gebiete ein todter Stillstand gebilligt werden? Finden wir nun heutzutage Alles in Gährung, die widerstreitendsten Prinzipien mit einander im Kampfe begriffen, so thut es doppelt noth und wohl, aus dem Munde der bewährtesten Männer deutscher Nation das einstimmige Zeugniß für das Ewigdauernde, das allein Bleibende zu vernehmen, ihm wie einem Kompaß auf sturmbewegter See folgen zu dürfen. In diesem Sinne führt der Herr Herausgeber in zwölf großen Abschnitten, die auch ästhetisch vollendetsten Aussprüche unserer Meister über Gott, Natur, Offenbarung, Christus, Kirche, Familie, Staat, Kunst, Wissenschaft und die letzten Dinge vor unseren Augen vorüber. Zumal für die Tage festlicher Lebensweihe (Konfirmation, Weihnacht, Geburtstag rc.) wird man hier ein viel begehrtes und gesuchtes Weihegeschenk zum Heile einer lebensfrisch aufstrebenden Jugend sich geboten sehen.

Bei Meyer und Zeller sind folgende zu Festgeschenken vorzüglich geeignete Schriften erschienen und daselbst zu beziehen:

Festbüchlein.

Herausgegeben von einem Verein zürcherischer Lehrer.

I. Für untere Primarschüler. Mit 55 Holzschnitten. Preis für 6 Hefte Fr. 1. 60 Rp., eleg. geb. Fr. 2.

II. Für obere Primarschüler. 6 Hefte mit 73 Holzschn. Fr. 1. 60., eleg. geb. Fr. 2.

Diese anerkannt vorzüglichen Kinderbücher empfehlen wir zu Weihnachts- und Neujahrsgeschenken.

Pestalozzi's

Lienhard und Gertrud.

Ein Buch für das Volk.

Mit dreizehn lithographirten Federzeichnungen von H. Bendel und einer Musikbeilage.

Preis Fr. 1. 20., eleg. gebunden Fr. 2. 20.

So eben ist erschienen, und zu haben in allen Buchhandlungen:

Poetik.

Die Lehre von der deutschen Dichtkunst.

Von **Dr. E. Kleinpaul.**

Fünfte verbesserte und vermehrte Auflage.

I. Theil: die Dichtungsformen. II. Theil: die Dichtungsarten. Fr. 2. 15 und 1 Fr. 90 Rp., — zusammen Fr. 4.

Zahlreiche glänzendste Beurtheilungen dieses ebenso faßlichen als gründlichen Buches wurden dieser neuen Auflage vorgeheftet, unter anderm auch eine von Anastasius Grün (Graf von Auersperg).

So eben erschien in **K. Thienemann's** Verlag (Jul. Hoffmann) in Stuttgart:

Reban's

Volks-Naturgeschichte.

5te Auflage. 1te Lieferung. 75 Cts.

Vollständig in 20 Lieferungen. Mit 523 Abbildungen auf 48 kolorirten Tafeln.

Diese schon durch ihre früheren Auflagen allgemein bekannte, elegant ausgestattete und zugleich billige Naturgeschichte bietet in ihrer Vollständigkeit zur Bereicherung naturwissenschaftlicher Kenntnisse das beste Nachschlagebuch für Jedermann.

Außerordentlich wohlfeil!

Bei **Meyer & Zeller** in Zürich ist **für nur 3 Fr.** zu haben:

Schweizerisches Familienbuch.

Herausgegeben von

J. J. Reithard,

2 Jahrgänge, geheftet in 4. Jeder Jahrgang 204 Seiten mit vielen Bildern und Musikbeilagen. Der Ladenpreis für beide Jahrgänge war Fr. 11. 60; wir ermäßigen denselben, so weit der kleine Vorrath reicht, **auf Fr. 3.**

Bei Meyer und Zeller in Zürich ist so eben erschienen:

Chronologische Uebersicht der

Schweizergeschichte

für höhere Bildungsanstalten.

Von

J. K. Zellweger, Seminardirektor.

2te verbesserte Auflage. geb. Fr. 1.

Das Büchlein ist ein gar brauchbares, für Lehrer und Schüler gleich bequemes Lehrmittel. Dem Lehrer der Schweizergeschichte muß es zur Hand sein, weil es ihm als Leitfaden wesentliche Dienste leistet, dem Schüler aber, weil er sich nach demselben vorbereiten und Gelerntes repetiren kann. Auf 68 Seiten behandelt diese Schrift die Schweizergeschichte aon 112 vor bis 1856 nach Christo.

Alle in den hiesigen Sekundarschulen gebräuchlichen Lehrmittel sind stets bei uns vorräthig. Die Preise für gebundene und ungebundene Exemplare sind gleich denen der übrigen hiesigen Handlungen.

Meyer & Zeller in Zürich.

Verlag von Meyer & Zeller am Rathhausplatz in Zürich. — Buchdruckerei von J. Herzog.